



Herr Bundesrat  
Pascal Couchepin  
Vorsteher des Eidgenössischen  
Departements des Innern  
Bundeshaus  
3000 Bern

15. Juli 2005

### **Stellungnahme zur 11. AHV-Revision (Leistungsrevision)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 12. Mai 2005 haben Sie uns eingeladen, uns neben der konferenziellen Vernehmlassung auch schriftlich zur Vorlage über die 11. AHV-Revision zu äussern. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

#### **Allgemeine Bemerkungen**

- > Für economiessuisse ist die vorliegende **11. AHV-Revision richtungsweisend**: nach einem jahrzehntelangen Ausbau der Sozialleistungen sind strukturelle Reformen dringend notwendig, um die bevorstehenden demografiebedingten Zusatzlasten der Altersvorsorge zu kompensieren. Die Sozialausgabenquote ist seit 1990 von 19,7% auf 29,9% angestiegen. Ohne leistungsseitige Korrekturen in allen Sozialversicherungsbereichen wird die Sozialausgabenquote demografiebedingt auf mindestens 35% des BIP klettern. Dies würde den Arbeitsplatz Schweiz und damit die Wachstumsmöglichkeiten negativ beeinträchtigen. Dazu kommt, dass die übrigen Aufgabenbereiche wegen den Finanzierungsautomatismen durch den Bundeshaushalt zugunsten der AHV/IV und unter dem Regime der Schuldenbremse unter immer stärkerem Spardruck geraten. Eine nachhaltige Finanzpolitik ist nur möglich, wenn auch der grösste und kostendynamischste Aufgabenbereich – die soziale Wohlfahrt – einen entsprechenden Beitrag zur Gesundung der öffentlichen Finanzen und zur Sicherstellung der Ausgabendisziplin leistet. Heute sind wir weit davon entfernt. In der Beilage finden Sie unser dossierpolitik vom 17. Mai 2005, welches unsere gesamte finanzpolitische Auslegeordnung zu den Sozialwerken und insbesondere zur AHV präsentiert.

- > Die längerfristigen Finanzierungsperspektiven der AHV und die zugrunde liegenden Prognosen des BSV sind äusserst besorgniserregend. **Wir unterstützen daher mit Nachdruck die per 2008/09 in Aussicht gestellte umfassende Strukturreform der AHV.** Es drängen sich insbesondere die Erhöhung des Rentenalters, eine langsamere und mässigere Rentenanpassung (Übergang zum Preisindex für alle Renten) und die Entflechtung des AHV- und IV-Fonds von den Bundesfinanzen auf.
- > Der **Entlastungseffekt der 11.AHV-Revision von insgesamt 585 Millionen Franken wird begrüsst.** Die Massnahmen reichen jedoch nicht aus, um die Finanzierung allein schon mittelfristig zu sichern.
- > Ein erneuter **Leistungsausbau wird entschieden abgelehnt.** Die Einführung einer subventionierten Frühpensionierung wie die vorgeschlagene Überbrückungsrente zielt in die falsche Richtung. Flexibilisierung darf nicht länger als eine einseitig subventionierte Absenkung des Rentenalters verstanden werden. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes, der wir uns anschliessen.

### **Zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen**

Die in der 11. AHV-Revision vorgeschlagenen ausgabenseitigen Massnahmen sind voll zu unterstützen. Mit der Vereinheitlichung des Rentenalters auf 65 Jahre ab 2009, der Aufhebung der Witwenrenten für kinderlose Witwen ohne familiäre Betreuungsaufgaben, dem veränderten Rhythmus der Rentenanpassung und der Möglichkeit zur Rentenverbesserung durch die Berücksichtigung der Beiträge im Rentenalter kann die AHV-Rechnung um insgesamt 850 Mio. Franken pro Jahr entlastet werden.

Positiv zu beurteilen ist auch die vorgeschlagene Lösung zum Vorbezug der Altersrente. Sie bringt die erwünschte Gleichstellung der Geschlechter und vergrössert die Flexibilität beim Altersrücktritt. Demnach sollen auch Männer eine ganze Altersrente ab dem 62. Altersjahr vorbezahlen können und neu wird der Teilvorbezug einer halben Rente ab Alter 60 ermöglicht. *economiesuisse* unterstützt eine solche kostenneutral ausgestaltete Flexibilität beim vorzeitigen Rentenbezug, weil damit kein Anreiz zur vorzeitigen Pensionierung geschaffen wird.

Die vorgesehene Überbrückungsrente, deren Mehrausgaben auf durchschnittlich 400 Mio. Franken pro Jahr geschätzt werden, ist hingegen in dieser Form entschieden abzulehnen. Das Konzept weist ein hohes finanzpolitisches Risiko auf und deren Ausgestaltung ist noch zu wenig durchdacht. Insbesondere ist der administrative Aufwand hoch, die Einbettung ins bestehende Sozialversicherungssystem problematisch und der sozialpolitische Nutzen äusserst fraglich. Im Detail sprechen folgende Punkte gegen die Einführung einer bedarfsabhängigen Vorruhestandsleistung (Überbrückungsrente):

- > Mit der Überbrückungsrente wird ein neues, bedarfsorientiertes Element in das bestehende und bereits komplexe Sozialversicherungssystem implantiert. Die Überbrückungsrenten sollen parallel zum heutigen System der Ergänzungsleistungen geschaffen werden. Eine solche doppelte Führung zweier Bedarfssysteme für die gleiche Zielgruppe verkompliziert das bestehende Sozialversicherungssystem.
- > Der Bezügerkreis ist sehr vage formuliert. Die gegebene Definition "bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse" und "Unzumutbarkeit bis zum regulären Rentenalter im Erwerbsleben zu verbleiben" spricht eine sehr grosse Zahl möglicher Anspruchsberechtigter an. Der administrative Aufwand zur Prüfung der Anspruchsberechtigung dürfte sehr hoch ausfallen.
- > Die Vernehmlassungsunterlage schätzt den Bezügerkreis auf 9% eines Jahrgangs der 62- bis 64-jährigen und die daraus entstehenden Mehrkosten auf 400 Mio. Franken pro Jahr. Diese Schätzungen sind wenig transparent. Aufgrund der grosszügigen Regelung der Überbrückungsrente ist es wahrscheinlich, dass sich möglichst viele für diese Rentenform qualifizieren ("moral hazard") möchten: Die Eigenverantwortung, d.h. insbesondere der Anreiz zur Erwerbstätigkeit, zur privaten Ersparnisbildung bzw. Vermögenserhaltung sowie zur familiären Solidarität wird mit einer solchen bedarfsabhängigen Subvention klar geschwächt. Die öffentliche Hand darf nicht Rahmenbedingungen schaffen, welche die Eigenverantwortung schwächen und die Zahl der Armutsgefährdeten indirekt fördert. Die AHV würde dadurch in ihrer Funktion als existenzsichernde Volksversicherung geschwächt.
- > Die Überbrückungsrente ist ein bis 2012 bzw. 2015 befristetes Versuchsprojekt. In diesem Zusammenhang ist die Befristung zu begrüssen und wäre auf jeden Fall einzuhalten. Die neue Leistung erhöht aber die Anspruchshaltung gegenüber den Sozialversicherungen und nimmt die eigentlich für die 12. AHV-Revision in Aussicht gestellte Frage der Flexibilisierung vorweg, indem Flexibilisierung einseitig als subventionierte Absenkung des Rentenalters verstanden wird. Da aufgrund der demografischen Entwicklung die Altersgruppe der 62-64-jährigen deutlich zunehmen wird, dürfen nicht neue, unfinanzierbare Leistungsversprechen der Sozialversicherungen eingegangen werden. Bei einer Verlängerung des Versuchsprojekts, welches wir ablehnen, würden 400 Mio. pro Jahr bei weitem nicht ausreichen. In die richtige Richtung zielt daher die in der Vernehmlassungsvorlage erweiterte Flexibilität beim Altersrücktritt mit EL-Anspruch.

### **Abschliessende Bemerkungen**

economiesuisse unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der 11. AHV-Revision. Aufgrund der politischen Gegebenheiten erscheint eine Etappierung der Revisionschritte mehr als verständlich, wengleich sie der absehbaren finanziellen Perspektive nicht angemessen ist. Auf jeden Fall ist es kaum nachvollziehbar, dass politisch schwer zu

erringende Leistungskorrekturen durch neue Leistungsversprechen teilweise gleich wieder zunichte gemacht werden. Aufgrund der negativen Finanzperspektiven ist kein Spielraum zum Leistungsausbau vorhanden. Umso mehr müssen neue Leistungen bezüglich ihrer finanziellen und sozialpolitischen Nachhaltigkeit sehr sorgfältig überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen  
economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Brigitte Lengwiler  
Projektleiterin